



*Aargauische Musikveteranen*

# Statuten



2014

# **Inhaltsverzeichnis**

## ***Statuten Aargauische Musikveteranen***

- I. Name und Sitz**
- II. Mitgliedschaft**
- III. Organisation**
- IV. Finanzen**
- V. Veteranenchefs**
- VI. Fahne**
- VII. Auflösung und Statutenänderung**
- VIII. Schlusstitel**

**Pflichtenheft Vorstand**

**Pflichtenheft Veteranenchefs**

**Pflichtenheft Veteranentagung**

**Fahnenreglement**

**Spesenreglement**

**Ausgabe: 2014**



## **Aargauische Musikveteranen**

### **Statuten Aargauische Musikveteranen**

Hinweis: Diese Satzungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

#### ***I. Name und Sitz***

- Art. 1 Unter dem Namen «Aargauische Musikveteranen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welcher am 20. Oktober 1963 in Brugg gegründet wurde.
- Art. 2 Sitz der «Aargauische Musikveteranen» ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
- Art. 3 Die «Aargauischen Musikveteranen» bezwecken:
- Den Zusammenschluss der kantonalen Veteranen des «Aargauischen Musikverbandes» (AMV), der schweizerischen Veteranen des Schweizerischen Blasmusikverbandes (SBV) und der CISM-Veteranen
  - Die Pflege guter Kameradschaft und gesellige Unterhaltung seiner Mitglieder anlässlich von Veranstaltungen
  - Die Kameradschaft zu anderen Veteranenvereinigungen
  - Die Unterstützung des AMV sowie die Förderung und finanzielle Unterstützung der Ausbildungstätigkeit Jugendmusik Aargau
  - Die enge Zusammenarbeit mit dem AMV
  - Der Verein ist politisch konfessionell neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 4 Der Verein besteht aus:

- Kantonalen Veteranen  
(25 Jahre Mitgliedschaft in einem Musikverein)
- Eidgenössische Veteranen  
(35 Jahre Mitgliedschaft in einem Musikverein)
- Kantonale Ehrenveteranen  
(50 Jahre Mitgliedschaft in einem Musikverein)
- CISM-Veteranen  
(60 Jahre Mitgliedschaft in einem Musikverein)
- Eidgenössische Ehrenveteranen  
(70 Jahre Mitgliedschaft in einem Musikverein)

Diese Aufstellung kann je nach Gegebenheiten der Verbände abgeändert werden.

Art. 5 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Art. 6 Als integrierter Bestandteil dieser Statuten gelten die Veteranenreglemente des SBV und des AMV.

Art. 7 Die Aktivmitgliedschaft erfolgt durch die Bekanntgabe des Veteranenchefs oder des Vorstandes des entsprechenden Verbandsvereine oder aber auf Aufnahmegesuch durch das Aktivmitglied.

Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein «Aargauische Musikveteranen» besonders verdient gemacht haben. An Vorstandsmitglieder wird nach 10 Dienstjahren die Ehrenmitgliedschaft verliehen

### **III. Organisation**

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- Die Veteranentagung (als Mitgliederversammlung)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Das Vereinsjahr dauert vom 01. September bis am 31. August.

a) Die Mitgliederversammlung (Veteranentagung)

Art. 11 Die Veteranentagung findet jedes Jahr, wenn möglich am dritten Sonntag im Oktober statt. Der Ort wird vom Vorstand bestimmt.

Die Durchführung der Veteranentagung wird durch den Vorstand an einen Mitgliedverein des AMV übertragen. Dieser hat rechtzeitig die Vorkehrungen für die Organisation gemäss besonderem Pflichtenheft zu treffen und den Vorstand darüber zu informieren.

Art.12 Die Veteranentagung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens vier Wochen vorher einzuberufen. Die Einladungen gehen an die Veteranenchefs der Sektionen zur direkten Verteilung an die Veteranen. Dies gilt auch für aktive Veteranen.

Art. 13 Zur Veteranentagung werden die Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und eine Delegation des AMV sowie weitere Gäste eingeladen.

Art. 14 Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt, ebenso die Vorstandsmitglieder.

Art. 15 An jeder Veteranentagung soll eine Totenehrung durchgeführt werden.

Art. 16 Die Veteranentagung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Tagung
- c) Entgegennahme des Kassa- und Revisionsberichtes; Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargenerteilung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Bekanntgabe des Budgets
- f) Wahlen
  - des Vorstandes
  - neuer Vorstandsmitglieder
  - des Präsidenten
  - von zwei Rechnungsrevisoren
- g) Ehrungen
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Mitteilungen und Umfrage

Die Amtsperiode der unter lit. f aufgeführten Amtsträger beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder und der Präsident sind unbeschränkt wiederwählbar, die Rechnungsrevisoren sind max. für zwei Amtsperioden wählbar.

Art. 17 Anträge seitens der Mitglieder zu Handen der Veteranentagung sind spätestens bis Ende Juli vor der jeweiligen Versammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Art. 18 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie werden in der Regel offen durchgeführt. Durch mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt werden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## **b) Vorstand**

Art.19 Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Folgende Ressorts sind unter den Vorstandsmitgliedern aufzuteilen, wobei mehrere Ressorts durch ein Vorstandsmitglied besetzt werden können:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Protokollführer
- f) Infrastruktur
- g) Materialwart
- h) Beisitzer
- i) Veteranenchef AMV

Art. 20 Der Vorstand ist für die Einberufung der jährlichen Veteranentagung verantwortlich. Er ist ausführendes Organ und vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht eine Genehmigung durch die Veteranentagung benötigen. Die Kompetenzsumme beträgt CHF 2'000.00 pro Geschäft.

Art. 21 Die Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder und anderer Funktionäre wie bspw. Revisoren, sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 22 Rechtsverbindliche Unterschriften besitzen:

- der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder einem Ressortchef
- die Ressortchefs kollektiv mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten
- der Kassier einzeln über den Geldverkehr im Tagesgeschäft (Bank-Konti)

### **c) Revisoren**

Art. 23 Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei Personen, die nicht aus Mitgliedern des Vereins bestehen müssen. Insbesondere kann die Aufgabe der Rechnungsrevisoren auch einem professionellen Treuhandbüro oder ähnlichem übertragen werden.

### **IV. Finanzen**

Art. 24 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 25 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den ordentlichen Jahres- und Mitgliederbeiträgen
- dem Vermögensertrag anderen Einnahmen und Spenden

Art. 26 Aktivmitglieder bezahlen den jährlichen Beitrag gemäss Beschluss der Veteranentagung. Die Beitragsrechnung wird dem Veteranenchef der Vereine zugestellt.

Art. 27 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

### **V. Veteranenchefs**

Art. 28 In jedem Verein des AMV soll ein Veteranenchef und ein Stellvertreter ernannt werden, welcher Ansprechperson für die Veteranenbelange des jeweiligen Vereins ist. Die Aufgaben des Veteranenchefs sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 29 Der Veteranenchef hat insbesondere dafür zu sorgen, dass auch ausgetretene Aktivmitglieder des jeweiligen Vereins über die Veteranenbelange informiert sind.

### **VI. Fahne**

Art. 30 Das Symbol der «Aargauischen Musikveteranen» ist die Veteranen-Fahne. Richtlinien für die Aufbewahrung und Verwendung der Veteranen-Fahne sind im Fahnenreglement geregelt



## **VII. Auflösung und Statutenänderung der «Aargauischen Musikveteranen»**

Art. 31 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Auflösung muss an einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Veteranentagung beschlossen werden.

Art. 32 Bei Auflösung des Vereins gehen das Mobiliar und weitere Aktiven sowie das ganze Vermögen zur Verwaltung an den AMV über. Der AMV darf diese Vermögenswerte nur einem Verein mit gleichem Zweck übergeben.

## **VIII. Schlusstitel**

Vorstehende Statuten sind an der Veteranentagung vom 19. Oktober 2014 in Niederlenz AG genehmigt worden und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

### **«Aargauische Musikveteranen»**

Der Präsident:



Benno Hüsler

Ressort Infrastruktur



Willy Streiter



## **Aargauische Musikveteranen**

### ***Pflichtenheft für Vorstand und Funktionäre***

Gestützt auf Art. 13ff der Statuten erlassen die «Aargauischen Musikveteranen» nachstehendes Pflichtenheft.

- Art. 1 Der Präsident führt den Vorsitz. Er legt dem Vorstand sämtliche Korrespondenz vor und informiert über seine Aktivitäten. Er überwacht die Einhaltung und Ausführungen der Beschlüsse.  
In Abstimmungen und Wahlen steht ihm bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.
- Art. 2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung und übernimmt damit seine Rechte und Pflichten.  
Er kann auf seine Veranlassung hin die Arbeiten an die übrigen Vorstandsmitglieder delegieren.
- Art. 3 Der Aktuar ist für die Archivierung der Vereinsunterlagen, Statistiken, sowie die termingerechte Zustellung der Tagungsunterlagen an die Mitglieder verantwortlich.  
Todesfälle von Mitgliedern sind ihm rasch möglichst mitzuteilen, damit eine Beileidsbezeugungskarte versendet oder eine Delegation entsendet werden kann.
- Art. 4 Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Für das ihm anvertraute Geld und Vermögenswerte ist er nicht haftbar.  
Zuhanden des Vorstandes und der Veteranentagung erstellt er Rechnungsabschluss und Budget.
- Art. 5 Der Materialwart ist für das gesamte Material verantwortlich.

- Art. 6 Der Protokollführer ist für die Verfassung der Protokolle über Veteranentagung, Vorstands- und Koordinationssitzungen verantwortlich.
- Art. 7 Der Ressortleiter Infrastruktur ist für die Berichterstattungen, Werbung und Dienstleistungen verantwortlich. Er ist Koordinator zu Präsident.
- Art. 8 Rechnungsrevisoren
- Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt.  
Für zwei Wahlperioden (in der Regel acht Jahren) eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- sie prüfen die Jahresrechnung gemeinsam und erstatten der Veteranentagung Bericht und Antrag über das Prüfungsergebnis.
  - allfällige Unstimmigkeiten sind dem Präsidenten sofort zu melden.
- Art. 9 Der Vorstand ist berechtigt dieses Pflichtenheft jederzeit anzupassen.

**Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Veteranentagung vom 19. Oktober 2014 in Niederlenz AG.**

**«Aargauische Musikveteranen»**

Der Präsident:



Benno Hüsler

Ressort Infrastruktur



Willy Streiter



## **Aargauische Musikveteranen**

### ***Pflichtenheft Veteranenchefs***

Gestützt auf Art. 13ff der Statuten erlassen die «Aargauischen Musikveteranen» nachstehendes Pflichtenheft.

- Art. 1 Jeder Musikverein bestimmt unter den Veteranen einen Veteranenchef und allenfalls einen Stellvertreter.
- Art. 2 Der Veteranenchef hat ein aktuelles Verzeichnis seiner Veteranen zu führen, aus welchem ersichtlich ist, ob es sich um einen kantonalen-, eidgenössischen-, kantonalen Ehren- CISM oder eidgenössischen Ehrenveteran handelt.  
Ebenfalls sind wichtige Daten (wie z.B. Geburtstag) zu notieren.
- Art. 3 Sämtliche Korrespondenz, wie Einladungen zur Tagung und Informationen, sowie die Mitglieder-Beitragsrechnung werden an die Adresse des Veteranenchefs zugestellt, welcher für die Verteilung resp. für die Einzahlung auf das Konto der «Aargauischen Musikveteranen» verantwortlich ist.
- Art. 4 Der Veteranenchef pflegt den guten Kontakt mit seinen Vereinskameraden und motiviert sie, der Veteranenvereinigung bei zu treten und an der Veteranentagung teilzunehmen.
- Art. 5 Bei Todesfällen von Mitgliedern kann er dem verantwortlichen Vorstandsmitglied (Aktuar, Präsident) Meldung machen.  
Diese Meldung muss nebst der vollständigen Adresse der Angehörigen des Verstorbenen noch Angaben über Bestattungstag und Zeit enthalten.
- Art. 6 Zur Bestattung von Veteranen gemäss Fahnenreglement Art. 6), kann der Veteranenchef die Veteranenfahne anfordern.

- Art. 7 Der Veteranenchef kann gelegentlich seine Kameraden zu Zusammenkünften (Konzerte) einladen oder kameradschaftlich geselliges Beisammensein (Musiktage) organisieren. Keinesfalls sollte er den Kontakt zu seinen Veteranen verlieren!
- Art. 8 Er ist für seine Aufgaben direkt dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- Art. 9 Der Vorstand ist berechtigt dieses Pflichtenheft jederzeit anzupassen.

**Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Veteranentagung vom 19. Oktober 2014 in Niederlenz AG.**

**«Aargauische Musikveteranen»**

Der Präsident:



Benno Hüsler

Ressort Infrastruktur



Willy Streiter



## **Aargauische Musikveteranen**

### ***Pflichtenheft Veteranentagung***

#### ***Richtlinien für die Verbandsvereine zur Durchführung einer Veteranentagung***

Gestützt auf Art. 13ff der Statuten erlassen die «Aargauischen Musikveteranen» nachstehendes Pflichtenheft.

- Art. 1 Für die Durchführung einer Veteranentagung ist der Vorstand verantwortlich und hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- Art. 2 Für die Organisation ist der durchführende Verein verantwortlich.
- Art. 3 Zur Durchführung einer Veteranentagung kann sich jede Sektion des AMV bewerben, sofern seine Veteranen dem Verein «Aargauische Musikveteranen» gemeldet sind.
- Art. 4 Folgende Randbedingungen des Vorstandes müssen erfüllt werden:
- a) Anzahl Sitzplätze im Tagungssaal; Meldung des Vorstandes
  - b) Möglichkeit zur Durchführung der Sachgeschäfte
  - c) Förderung der Kameradschaft und Pflege der Geselligkeit (Unterhaltungsprogramm)
  - d) Verpflegungsmöglichkeit für die Tagungsteilnehmer
  - e) Die Tagungseröffnung erfolgt musikalisch mit der Landeshymne

- Art. 5 Der durchführende Verein erstellt zu Händen des Vorstandes:
- a) Das Rahmenprogramm
  - b) Verpflegung (Menü) inkl. Verkaufspreis. Dieser wird vom Vorstand festgelegt
  - c) Tageskarte (Verpflegung inkl. Apéro)
  - d) Bestätigung des Datums
  - e) Stellt für die Totenehrung eine Vase für die Blumen (rote Rosen) und den Kurierdienst zum Friedhof (Kirche) bereit. Die Blumenanschaffung wird durch den Vorstand übernommen
- Die Genehmigung erteilt der Vorstand.

- Art. 6 Der Vorstand bietet dem Organisator eine finanzielle Unterstützung an. Diese kann nach vorheriger Absprache gewährt werden:

Die Richtpreise sind:

- a) Für die Tagung an den durchführenden Verein inkl. Unterhaltungsprogramm CHF 1'200.00
- b) Bei Tagungen mit Lebenspartner CHF 1'600.00

- Art. 7 Der Organisator übernimmt die Signalisation und den Parkdienst. Die Hinweisschilder werden vom Vorstand leihweise zur Verfügung gestellt.

- Art. 8 Der Vorstand ist berechtigt dieses Pflichtenheft jederzeit anzupassen.

***Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Veteranentagung vom 19. Oktober 2014 in Niederlenz AG.***

**«Aargauische Musikveteranen»**

Der Präsident:



Benno Hüsler

Ressort Infrastruktur



Willy Streiter



## Aargauische Musikveteranen

### Fahnenreglement

Gestützt auf Art. 13ff der Statuten erlassen die «Aargauischen Musikveteranen» nachstehendes Reglement.

- Art.1 Die Fahne wird durch den Fähnrich sorgfältig aufbewahrt. Der Fähnrich ist für die Pflege verantwortlich.
- Art. 2 Der Fähnrich wird durch den Gesamtvorstand gewählt. Es soll sich dabei, wenn möglich um eine jederzeit abkömmliche Person handeln.
- Art. 3 Nach Anordnung des Vorstandes trägt der Fähnrich bei Anlässen mit der Fahne die Verbandsuniform.
- Art. 4 Bei allen Delegationen mit der Fahne werden in der Regel zwei Mitglieder des Vorstandes als Fahnenwache anwesend sein. Diese Funktion kann auch an Mitglieder delegiert werden.
- Art. 5 Die Fahne ist einzusetzen:
- a) an der Veteranentagung
  - b) für festliche Anlässe von Verbänden z.B. Eidgenössische- oder Kantonale Musikfeste und Veteranenverbände sowie öffentliche Feiern.
  - c) bei Bestattungen von:  
Ehren- und Vorstandsmitgliedern. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Benachrichtigung, sodass der Einsatz mit einer Fahnenwache möglich ist.
  - d) bei anderen Gegebenheiten gemäss Beschluss des Vorstandes.



Art. 6      Ferner kann die Fahne zur Bestattung von Veteranen durch die Vereine (z.B. durch den Veteranenchef) beim Fähnrich abgeholt werden.  
Verg. Reglement für Veteranenchefs

Art. 7      Der Vorstand ist berechtigt dieses Reglement jederzeit anzupassen.

**Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Veteranentagung vom 19. Oktober 2014 in Niederlenz AG.**

**«Aargauische Musikveteranen»**

Der Präsident:



Benno Hüsler

Ressort Infrastruktur



Willy Streiter



**Aargauische Musikveteranen**

***Spesenreglement 19. Oktober 2014***

**Ersatz für Spesenregelung vom 13. Januar 1996**

<b>Sitzungsgeld pauschal inklusiv km</b>		<b>CHF 20.00</b>
<b>Besuch auswärtige Tagung oder Beerdigung</b>		
<b>Pauschal</b>	<b>Fahrer</b>	<b>CHF 50.00</b>
	<b>Beifahrer</b>	<b>CHF 20.00</b>
<b>Besichtigungen und Sitzungen, Tagungsorte</b>		<b>CHF 20.00</b>

**Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 19. Oktober 2014 in Niederlenz**

**«Aargauische Musikveteranen»**

Der Präsident

Benno Hüsler

Der Kassier

Kurt Wagner